

Fachprüfungsordnung
für den Studiengang Informatik

vom 16. September 1977

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, berichtigt 1974, S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Fachprüfungsordnung für den Studiengang Informatik:

§ 1

Geltungsbereich

Zu § 1 DiplPrOIngwiss

Die Fachprüfungsordnung für den Studiengang Informatik ergänzt die Prüfungsordnung für die Diplomprüfung im Fachbereich Ingenieurwissenschaften der Universität Erlangen-Nürnberg (DiplPrOIngwiss) i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 16. Oktober 1972 (KMBL 1973 S. 91), geändert durch Satzung vom 30. Juli 1975 (KMBL II S. 772).

§ 2

Diplomgrad

Zu § 2 DiplPrOIngwiss

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung im Studiengang Informatik wird der akademische Grad "Diplom-Informatiker" (abgekürzt: "Dipl.-Inf.") verliehen.

I. Diplomvorprüfung

§ 3

Teilung der Diplomvorprüfung

Zu §§ 3 Abs. 3, 8 Abs. 4 DiplPrOIngwiss

Die Diplomvorprüfung kann zusammenhängend oder in höchstens zwei Abschnitten nach Wahl des Studenten abgelegt werden.

§ 4

Meldung zur Diplomvorprüfung

Zu § 3 Abs. 2 S. 5 DiplPrOIngwiss

Der Student muß sich spätestens bis zum Ende des fünften Fachsemesters zur Vorprüfung oder bei abschnittsweise Ablegung zum letzten Teil der Vorprüfung gemeldet haben.

§ 5

Anrechnung

Zu § 6 Abs. 4 DiplPrOIngwiss

Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomvorprüfung

Zu §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 2 Nr. 4 und 5 DiplPrOIngwiss

- (1) Dem Antrag auf Zulassung zur Vorprüfung im Studiengang Informatik ist je ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen beizufügen
1. Mathematik I oder II
 2. Technologische Grundlagen der Informatik I oder II
 3. Grundzüge der Informatik I oder II
 4. Diskrete Algebraische Strukturen I oder II
 5. Mathematik III oder IV
 6. Elektrotechnisches Praktikum
 7. Programmierung für Informatiker
 8. Seminar
 9. Wahllehrveranstaltungen
- (2) Die Wahllehrveranstaltungen müssen aus einem Fachgebiet der Informatik oder einem als Nebenfach wählbaren Fachgebiet (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 5) gewählt werden. Sie müssen mindestens drei Semesterwochenstunden Umfang haben und verschieden sein von den übrigen Nachweis-Lehrveranstaltungen und dürfen nicht zum Prüfungsstoff der Diplomvorprüfung (§7) gehören.

- (3) Wird die Diplomvorprüfung in zwei Abschnitten abgelegt, so sind die Nachweise zu 1. und 2. Zulassungsvoraussetzung zum ersten Abschnitt, die Nachweise zu 3. bis 9. Zulassungsvoraussetzung zum zweiten Abschnitt.

§ 7

Umfang und Durchführung der Diplomvorprüfung

Zu § 8 und § 6 Abs. (5) DiplPrOIngwiss

- (1) Die Diplomvorprüfung besteht aus je einer mündlichen Prüfung in
1. Grundzüge der Informatik I und II
 2. Logik und Berechenbarkeit I und II
 3. Wahlpflichtfach im Umfang von mindestens drei Semesterwochenstunden ~~und je einer~~ und je einer Klausurarbeit in den Fächern
 4. Mathematik I und II
 5. Mathematik III und IV
 6. Technologische Grundlagen der Informatik I und II
- (2) Für Auswahl und Umfang des Wahlpflichtfaches gilt § 6 Abs. (2) sinngemäß.
- (3) Wird die Diplomvorprüfung in zwei Abschnitten abgelegt, so sind mindestens die Prüfungen 4. und 6. im ersten Abschnitt abzulegen.
- (4) Bis zum Erlaß der in Art. 71 Abs. 4. S. 2 BayHSchG vorgesehenen Rechtsverordnung gilt für Absolventen einer Fachhochschule in einer der Fachrichtungen Ingenieur-Informatik, Technische Informatik, Informationsverarbeitung, Informationstechnik, Nachrichtentechnik mit Schwerpunkt Informatik: Die Prüfung Technologische Grundlagen der Informatik wird erlassen, wenn über den gleichen Lehrstoff im Rahmen einer Abschlußprüfung an einer Fachhochschule eine Prüfung bestanden wurde. Die dort erzielte Note bzw. im Falle mehrerer Prüfungen das arithmetische Mittel der dort erzielten Noten wird in das Vordiplomzeugnis übernommen und entsprechend gekennzeichnet.

II. Diplomhauptprüfung

§ 8

Teilung der Diplomhauptprüfung

Zu § 3 Abs. 3 DiplPrOIngwiss

Die Diplomhauptprüfung kann zusammenhängend oder in zwei Abschnitten abgelegt werden.

§ 9

Regelstudienzeit und Meldung zur Diplomhauptprüfung

Zu § 3 Abs. 4 DiplPrOIngwiss

- (1) Die Mindeststudienzeit beträgt acht Semester; die Regelstudienzeit wird durch Änderungssatzung bestimmt werden.
- (2) Der Student muß sich spätestens bis zum Ende des fünften Fachsemesters nach bestandener Diplomvorprüfung zur Diplomhauptprüfung oder bei abschnittsweiser Ablegung zum letzten Teil der Prüfung melden.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Diplomvorprüfungen

Zu § 13 DiplPrOIngwiss

- (1) Für die Anrechnung von Studienzeiten in anderen Studiengängen gilt § 5 entsprechend.
- (2) Bestandene Diplomvorprüfungen in den Studiengängen Mathematik, Elektrotechnik oder Physik werden angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen und zusätzlich je ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen erbracht ist:
 1. Vordiplom in Mathematik:
 - Grundzüge der Informatik I und II
 - Elektrologisches Praktikum
 - Programmierkurs oder Programmierung für Informatiker
 - Logik und Berechenbarkeit I und II

2. Vordiplom in Physik:
Grundzüge der Informatik I und II
Programmierkurs oder Programmierung für Informatiker
Logik und Berechenbarkeit I und II
3. Vordiplom in Elektrotechnik:
Logik und Berechenbarkeit I und II
Diskrete Algebraische Strukturen I

§ 11

Weitere Zulassungsvoraussetzungen

Zu §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 DiplPrOIngwiss

(1) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomhauptprüfung sind beizufügen:

1. Ein Prüfungsplan, der folgende Angaben enthalten muß:
 - a) Die im Rahmen von § 12 gewählte Prüfungsfachkombination und gegebenenfalls ihre Aufteilung auf die beiden Prüfungsabschnitte.
 - b) Für jedes Prüfungsfach kann ein Schwerpunkt angegeben werden, indem eine Liste von Lehrveranstaltungen beigelegt wird.
 - c) Liste der Lehrveranstaltungen, für die die erfolgreiche Teilnahme gem. Nr. 3 nachgewiesen wird.
 - d) Angaben über die Zusatzfächer (§ 16 Abs. 4 DiplPrOIngwiss falls Prüfung in Zusatzfächern beantragt wird.
2. Der Nachweis über die erfolgreiche Anfertigung einer Studienarbeit.
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar in einem Fachgebiet der Informatik.
4. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an
 - a) vier Lehrveranstaltungen aus Fachgebieten der Informatik im Gesamtumfang von mindestens vierzehn Semesterwochenstunden
 - b) einer oder ~~mehrerer~~ mehrerer Lehrveranstaltungen des gewählten Nebenfaches im Gesamtumfang von mindestens drei Semesterwochenstunden.

- (2) Die unter Abs. 1 Nr. 4 a) genannten Nachweise müssen die Lehrveranstaltungen, Automatentheorie, Algorithmische Sprachen I, Rechnerarchitektur und Betriebssysteme I abdecken, soweit diese nicht als Teil des Prüfungsstoffs gemäß 1. b) gewählt werden. Die Nachweisveranstaltungen dürfen weder zum Prüfungsstoff gehören noch bereits als Nachweise zur Diplomvorprüfung verwendet worden sein.
- (3) Bei Aufteilung der Prüfung in zwei Abschnitte sind bei der Meldung zum ersten Abschnitt beizufügen:
1. Ein Prüfungsplan, der in Teil a) vollständig ist und in den Teilen b), c), d) die erforderlichen Angaben für die im ersten Abschnitt gewählten Prüfungsfächer enthält.
 2. Mindestens zwei der in Absatz 1 geforderten Nachweise. Bei der Meldung zum zweiten Abschnitt sind alle übrigen Angaben und Nachweise gemäß Abschnitt 1 beizufügen.
- (4) Die Nachweisveranstaltungen zu Abs. 1 Nr. 3 dürfen weder zum Prüfungsstoff gehören noch bereits als Nachweis zur Diplomvorprüfung verwendet worden sein.

§ 12

Durchführung der Einzelprüfungen

Zu § 16 DiplPrOIngwiss

- (1) In der Diplomhauptprüfung sind fünf mündliche Prüfungen abzulegen:
- 1) Eine Prüfung in Theoretischer Informatik oder Algorithmischen Sprachen
 - 2) eine Prüfung in Rechnerarchitektur oder Betriebssysteme
 - 3) eine Prüfung in Mustererkennung oder Rechnergestützte Aktivitäten oder Technische Elektronik
 - 4) eine Prüfung in Mathematik
 - 5) eine Prüfung in einem Nebenfach.
- Wählbar sind: Elektrotechnik, Linguistik, Mathematik, Medizin, Physik, Physiologie, Wirtschaftswissenschaften
- (2) Die Lehrveranstaltungslisten gem. § 11 Abs.1 Nr.1 Buchstabe b) müssen in den Prüfungsfächern nach Abs.1 Nr.1, 2, 3 je mindestens sieben Semesterwochenstunden, in einem von diesen drei Fächern (Schwerpunktfach) mindestens zwölf Semesterwochenstunden, im Prüfungsfach nach Abs.1 Nr.4 mindestens sechs Semesterwochenstunden und im Prüfungsfach nach Abs.1 Nr.5 mindestens zehn Semesterwochenstunden umfassen.
- (3) Die fünf Prüfungen sollen von fünf verschiedenen Prüfern abgenommen werden.

§ 13

Diplomarbeit

Zu §§ 15 Abs. 1, 17 Abs. 6 S. 1 DiplPrOIngwiss

- (1) Die Diplomarbeit wird erst nach Bestehen der Einzelprüfungen ausgegeben. Ausnahmen hiervon kann der Prüfungsausschuß in besonders begründeten Fällen genehmigen.
- (2) Die Dauer der Diplomarbeit ist auf sechs Monate begrenzt.

§ 14

Zeugnis

Zu §§ 18, 20 DiplPrOIngwiss

- (1) Das Zeugnis enthält
 - a) die gemäß § 12 gewählten Prüfungsfächer
 - b) den Diplomarbeitstitel und
 - c) den Studienarbeitstitelmit den zugehörigen Noten.
- (2) Die Gesamtnote wird aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsfächer und der doppelt gewerteten Diplomarbeit sowie der Note der Studienarbeit ermittelt.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 15

Anwendung der Fachprüfungsordnung

- (1) Die Bestimmungen dieser Fachprüfungsordnung finden erstmals auf Studierende Anwendung, die sich zwei Jahre nach Inkrafttreten der Fachprüfungsordnung erstmals zur Hauptprüfung melden.
- (2) Die Bestimmungen dieser Fachprüfungsordnung finden ferner auf solche Studierende Anwendung, die ihre Prüfungen vor den in Abs. 1 genannten Zeitpunkten ablegen wollen und sich mit der Anwendung dieser Fachprüfungsordnung einverstanden erklären.

§ 16

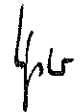
Inkrafttreten

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. Juli 1977 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

Nr. I B 4 - 6/117 971 vom 24. August 1977.

Erlangen, den 16. September 1977
In Vertretung


(Prof. Dr. H. K ö ß l e r)
Vizepräsident

Diese Satzung wurde am 16. September 1977 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16. September 1977 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher: 16. September 1977.